

Merkblatt zur Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts für Einrichtungen der KEB Bayern

Zentrale Inhalte eines Schutz- und Hygienekonzepts für die Einrichtungen der KEB Bayern sind:

- Gestaltung der **Arbeitsplätze nach SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS** und
- **Maßnahmen bei Veranstaltungen zur Vermeidung von Corona-Ansteckung.**

Das Schutz- und Hygienekonzept ist schriftlich zu fixieren und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzuzeigen. Es muss daher in der Bildungseinrichtung und im Veranstaltungsgebäude zumindest in digitaler, nicht veränderlicher Form vorhanden und zugänglich sein.

Ein Hygiene- und Schutzkonzept sollte u.a. folgende Punkte beinhalten bzw. Fragestellungen beantworten:

I. Einhaltung des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard

- Wie kann das Aufeinandertreffen von in der Einrichtung Beschäftigten weitgehend vermieden werden?
- Wie kann der direkte Kontakt zwischen Beschäftigten (und ggf. Kunden/Teilnehmenden) reduziert werden?
- Wie sind die Reinigung und Desinfektion von Räumen gewährleistet?
- Eine Gefährdungsbeurteilung nach [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS](#) ist gegliedert nach:
 - Technischen Maßnahmen, wie z.B.:
Arbeitsplatzgestaltung, Sanitärräume, Lüftung, Homeoffice, Dienstreisen und Meetings
 - Organisatorischen Maßnahmen, wie z.B.:
Schutzabstände, Arbeitsmittel, Arbeitszeit- und Pausengestaltung, Zutritt betriebsfremder Personen zur Arbeitsstätte und Handlungsanweisungen bei Verdachtsfällen
 - Personenbezogenen Maßnahmen, wie z.B.:
Tragen von Mund-Nasen-Schutz, Unterweisung, arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

II. Maßnahmen zur Vermeidung von Corona-Ansteckung bei Veranstaltungen

Allgemeine Verhaltensregeln:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Mindestabstand von 1,5 m, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann

- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Gebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots
- bei erkältungsbedingten Krankheitszeichen unbedingt zu Hause bleiben
- klare Kommunikation der Regeln an Teilnehmende, Referenten, Beschäftigte und Ehrenamtliche vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge, bei Anmeldung etc.)

Organisatorische-räumliche Maßnahmen:

- Wie werden die Personenströme im Gelände geleitet, so dass Menschenansammlungen vermieden werden?
- Wird auf eine regelmäßige Handhygiene hingewiesen? Sind Flüssigseife und Papierhandtücher in ausreichender Menge im Sanitärbereich vorhanden?
- Wie werden die Hygienemaßnahmen im Sanitärbereich dokumentiert? Welche Maßnahmen werden getroffen? Gibt es einsehbare Reinigungspläne?
- Wie kann die Tisch- und Stuhlaufstellung im Veranstaltungsraum nach geltenden Abstandsregelungen gestaltet werden? Existiert ggf. ein festes Bestuhlungskonzept?
- Werden Türklinken, Arbeitstische und Arbeitsmaterialien vor und nach der Veranstaltung desinfiziert?
- Existiert ein separates Hygiene- und Schutzkonzept für die Aufenthalts- und Pausenräume?
- Welche besonderen Maßnahmen werden gesondert für [Risikogruppen](#) getroffen?

Ankommen/Betreten der Bildungseinrichtung/des Veranstaltungsortes:

- Wie können die Teilnehmer das Gebäude/den Veranstaltungsraum unter den geltenden Abstands- und Hygieneauflagen betreten und verlassen?
- Wie kann die Einhaltung der TN-Begrenzung nach Bestuhlungskonzept gewährleistet werden?
- Wie wird falls notwendig das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken kontrolliert?
- Wie werden Teilnehmende und Referenten über das Hygienekonzept vor Ort informiert? Wie geschieht dies vorab, wenn bspw. das Mitbringen eigener Mund-Nasen-Schutzmasken notwendig ist?

Während der Bildungsveranstaltung:

- Werden in der Veranstaltung passende didaktische Konzepte verwendet, die die Einhaltung des Mindestabstands gewährleisten? (bspw. kein Kontakt bei Partner- oder Gruppenarbeit, kein Körperkontakt bei Bewegungsangeboten, Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände, ...)
- Werden die Veranstaltungsräume regelmäßig (mind. 10 Minuten pro Stunde) gelüftet? Wie wird dies dokumentiert?
- Werden unter datenschutzrechtlichen Vorgaben die Daten der Teilnehmenden (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer) zur Nachverfolgung von Infektionsketten erfasst?
- Wie wird vorgegangen, wenn sich eine möglicherweise erkrankte Person unter den Teilnehmern befindet?
- Wie wird gewährleistet, dass bei Kursen/Seminaren mit mehreren Zusammenkünften immer der gleiche Personenkreis teilnimmt (Teilnehmende und Dozent)?

III. Empfehlungen der KEB Bayern

Bitte lassen Sie bei allen Veranstaltungen größte Vorsicht walten. Legen Sie die Regeln lieber strenger aus, um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Für die Erwachsenenbildung gibt es **keine Vorschrift über die Gruppengröße**. Die Teilnehmerzahl muss so gewählt sein, dass **1,5 Meter Abstand** eingehalten werden können, es kein Gedränge im Ein-/Ausgangsbereich gibt und die/der Verantwortliche für die Veranstaltung zu jedem Zeitpunkt den Überblick über die Einhaltung der Hygienevorschriften hat.

Eventuell ist es auch hilfreich im Hygienekonzept nach Veranstaltungsarten zu unterscheiden (z.B. Veranstaltungen im Freien vs. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, Bewegungsveranstaltungen vs. Vorträge, etc.).

Nutzen Sie auch die Vorgaben für andere Bereiche zur Orientierung, wenn Sie sich bei der Auslegung unsicher sind.

Die Regelung im Zusammenhang mit § 14a der 6. BayIfSMV, dass in Tagungen jeweils mehrere Gruppen von bis zu 10 Personen ohne Mindestabstand zusammensitzen können und der Mindestabstand nur zwischen diesen Gruppen einzuhalten ist, gilt nur für Tagungen und Kongresse, **nicht** für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung.

Rechtliche Grundlage für die Durchführung jeder Veranstaltung ist die [derzeit gültige Fassung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(BayIfSMV\) und der damit verbundenen Verordnungen!](#)

Zum Beispiel:

- Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung ist im Beherbergungsbetrieb das [Hygienekonzept für die Hotellerie](#) zu beachten.
- Bei ganztägigen Veranstaltungen mit Verpflegung ist das [Hygienekonzept der Gastronomie](#) zu beachten. Auch selbst Mitgebrachtes darf verzehrt, aber nicht geteilt werden.
- Gesundheitskurse können unter den [für den Sportbereich geltenden Auflagen](#) durchgeführt werden.
- Sollten sich Personen des gleichen Hausstands in einer Veranstaltung befinden, könnte diese mit Verweis auf Art. 2 Abs. 1 BayIfSMV zusammensitzen.

Veranstaltungen von Dritten (z.B. Pfarreiveranstaltungen):

- Die Einrichtung trägt als Veranstalter die Verantwortung für die Einhaltung des Hygienekonzepts.
- Die unter „II. Maßnahmen zur Vermeidung von Corona-Ansteckung bei Veranstaltungen“ aufgeführten Punkte müssen auch gewährleistet werden können, wenn die Veranstaltung von Dritten durchgeführt wird oder in fremden Räumlichkeiten stattfindet.
- Es muss ein Hygienekonzept der Einrichtung vorhanden sein, das ggf. auf ein für die externen Räume geltendes Schutz- und Hygienekonzept verweist.
- Idealerweise gibt es eine schriftliche Vereinbarung, durch die die Einrichtung belegen kann, dass sie ihrer Verantwortung als Veranstalter gerecht geworden ist und die Schutz- und Hygienevorgaben eingehalten wurden.

Weitere Hinweise, die mit dem Kultusministerium abgestimmt sind:

- Eltern-Kind-Gruppen sind Angebote der Erwachsenenbildung und unterliegen dem Hygienekonzept Erwachsenenbildung. Für Kinder gilt der Mindestabstand nicht, sofern die Vorgaben für die Kindertagesbetreuung beachtet werden.
- Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäreinrichtungen zu entwickeln, die gewährleisten, dass die sanitären Anlagen nur einzeln aufgesucht und diese *einmal täglich für den Veranstaltungstag bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen* gereinigt und desinfiziert werden.
- Arbeiten in Gruppen ist möglich, wenn
 - der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird und
 - kein Körperkontakt gegeben ist und
 - (Arbeits-)Materialien nicht gemeinsam genutzt werden.